

die Aufgabe, auch unterhalb der Kreisebene die Verbindung zu diesen Kommissionen der Städte und Dörfer zu halten. Neben Staatsanwälten, Richtern und Notaren erwachsen hier für die Schöffen und Schiedsmänner, die in diesen Gemeinden wohnen, Aufgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der sozialistischen Entwicklung auf dem Lande, d. h. der Durchführung der Beschlüsse des 7. Plenums stehen.

Audi den Justizfunktionären muß auffallen, wenn neben einer vorbildlichen Genossenschaft eine schwache Genossenschaft liegt (genauso, wie den leitenden Funktionären im Bezirk auffallen muß, wenn das gute Vorbild einer Kreisstaatsanwaltschaft oder eines Kreisgerichts nicht auf seine „Nachbarn“ wirkt!). Sie müssen sich mit der politischen Massenarbeit einschalten und die örtlichen Organe auch auf ihre Feststellungen im Zusammenhang mit solchen Verschiedenheiten hinweisen.

Wichtige Ansatzpunkte neuer Arbeitsmethoden zur Unterstützung der sozialistischen Umwälzung in der Landwirtschaft haben sich in den Untersuchungen gezeigt, die unter der Leitung der Obersten Staatsanwaltschaft in bezug auf die Arbeit der Justizorgane in den landwirtschaftlichen Jugendobjekten der Bezirke Potsdam, Magdeburg und Neubrandenburg durchgeführt wurden. Sie verschafften nicht nur wichtige Erfahrungen in der komplexen staatsanwaltschaftlichen Arbeit und in der Zusammenarbeit aller beteiligten Staatsorgane und gesellschaftlichen Organisationen, sondern sie führten auch zu einer Reihe von Maßnahmen und Beschlüssen, die sowohl die Arbeit in diesen landwirtschaftlichen Jugendobjekten wie auch die Arbeit in den Jugendobjekten überhaupt gefördert haben.

Hervorgehoben werden muß auch die Arbeit einer großen Anzahl Staatlicher Notariate, die unmittelbar an der Gründung und Festigung der Genossenschaften mitgewirkt haben. So waren die Staatlichen Notare im Bezirk Gera unmittelbar an der Gründung neuer LPGs beteiligt und gewannen 50 Einzelbauern für den Eintritt in die Genossenschaft^{5 6 * 8 1 *}.

Der Schwerpunktplan, der gemeinsam vom Ministerium der Justiz und der Obersten Staatsanwaltschaft für das erste Halbjahr 1960 aufgestellt worden ist, rückt die Aufgaben der Landwirtschaft neben den Aufgaben der sozialistischen Rekonstruktion in den Vordergrund. Es ist notwendig, daß dieser Schwerpunktplan in seiner allgemeinen Bedeutung erkannt wird. Er gibt nicht nur Hinweise dafür, in welcher Richtung die Forderung „das richtige Verfahren zur richtigen Zeit am richtigen Ort“ zu verwirklichen ist, er legt nicht nur die Schwerpunkte der politischen Massenarbeit, der Allgemeinen Aufsicht und des Notariats fest, sondern er gilt für die gesamte Arbeit der Justizorgane. So muß z. B. auch die Thematik der Direktorenbesprechungen und der Stützpunktbesprechungen auf den Schwerpunktplan abgestimmt werden. Auch bei der Gestaltung des Lehrplans für die Lehrgänge, die vom Februar 1960 an gemeinsam für Richter und Staatsanwälte in der Justizschule Ettersburg durchgeführt werden, müssen wir von diesen Schwerpunkten ausgehen. So wird man dazu übergehen, die Fragen der Landwirtschaft komplex zu behandeln, d. h., nicht nur die ökonomische, sondern auch die politische und juristische Seite geschlossen darzustellen.

Neben der konkreten Erörterung der Fragen der Landwirtschaft bedeuten die Beratungen des 7. Plenums zugleich einen wesentlichen Beitrag zur Ausarbeitung der sozialistischen Gesetzlichkeit. In Verbindung mit den Beratungen, die im Ministerrat im vergangenen Jahr geführt wurden, bilden sie ein wichtiges Material für die Wissenschaft, um aus diesen Beispielen der Partei- und Staatspraxis zu einer präzisen Erfassung des Wesens der sozialistischen Gesetzlichkeit zu kommen. Bekanntlich hat die Wissenschaft diese Probleme im wesentlichen erst nach der Babelsberger

Konferenz zu Fragen der Staats- und Rechtswissenschaft und nach dem V. Parteitag aufgegriffen.

Fragen der sozialistischen Gesetzlichkeit traten im vergangenen Jahr mehrmals auf, vor allem bei der Behandlung der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und der Fragen des Bauwesens. Welche Bedeutung ihre klare Beantwortung für die Praxis hat, zeigt folgendes Erlebnis: Im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer Brigade im Bezirk Frankfurt kam der Parteisekretär des Bezirksbauamtes in Frankfurt zu mir und bat mich, doch dabei zu helfen, daß Klarheit in den Fragen der Schwarzbauten geschaffen würde. Er sagte dabei: „Wir ‚zerfleischen‘ uns geradezu darüber in unserer Parteiorganisation, weil die einen es für erlaubt, andere die Errichtung von Schwarzbauten für ein Kavaliärsdelikt und wieder andere es für ein schweres Verbrechen ansehen.“ Die Tatsache, daß auf dem 7. Plenum einerseits die Einhaltung der Gesetze — übrigens ohne ausdrückliche Erwähnung des Begriffs „sozialistische Gesetzlichkeit“ —, andererseits Fragen des Bauwesens und die Erfüllung des Volkswirtschaftsplans eine solche Rolle spielten, beweist ein weiteres Mal, wie eng die Fragen der Landwirtschaft, der Industrie und grundsätzliche Fragen der sozialistischen Staatsleitung miteinander verknüpft sind.

Welche Fragen traten im einzelnen auf und wie wurden sie beantwortet?

In bezug auf die Nichteinhaltung des Volkswirtschaftsplanes in der Landwirtschaft wurde festgestellt: „Dadurch wird das staatliche Prinzip der unbedingten Anerkennung der Gesetze und der Einheitlichkeit des Planes vom Beschluß der Volkskammer bis zum Landwirtschaftsbetrieb verletzt.“ Diese Formulierung bedeutet einmal, daß die „unbedingte Anerkennung der Gesetze“ einen unerläßlichen Teil der sozialistischen Gesetzlichkeit darstellt, andererseits weist sie auf wesentliche Zusammenhänge zwischen dem Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit und dem Prinzip des demokratischen Zentralismus hin. Dabei ist richtig, daß diese vom Begriff der sozialistischen Gesetzlichkeit nicht zu trennende Forderung der Einhaltung der Gesetze nicht zu einem undialktischen positivistischen Verhältnis zum Gesetz führen darf. Auf der anderen Seite ist aber eben vom Begriff der sozialistischen Gesetzlichkeit die hervorragende Rolle des Gesetzes als eines Ausdrucks des sozialistischen Rechts und damit eines Instruments zur Führung des sozialistischen Staates nicht zu trennen.

Von zwei praktisch außerordentlich wichtigen Problemen her, dem der sog. Schwarzbauten und dem der Einhaltung der Bautypen, wurde jedoch die Frage nach einer etwaigen Grenze der „Unbedingtheit“ der Anerkennung der Gesetze von führenden LPG-Vorsitzenden, wie den Genossen Grünter und Wolf, geradezu leidenschaftlich aufgerollt. „Schwarzbauten“ sind in diesem Sinne nicht die Bauten, die ohne staatliche Genehmigung oder womöglich unter Verwendung von Material, das unter Verletzung der Strafgesetze erworben wurde, hergestellt werden. Es handelt sich vielmehr um Bauten, die mit staatlicher Genehmigung außerhalb des Planes, meist mit den frei verfügbaren Mitteln des unteilbaren Fonds der LPGs, gebaut wurden. Ihrem Wesen nach stellen also derartige „Schwarzbauten“ — an deren objektiver Nützlichkeit, wie auch auf dem Plenum ausgesprochen wurde, in kaum einem Falle Zweifel bestehen — eine planwidrige Verteilung der Baukapazität dar. Die Genossenschaften haben diese nicht geplanten Bauten zum Teil deshalb vorgenommen, um für die entsprechend den im Laufe des Jahres gefaßten Beschlüssen des Ministerrats erhöhten Viehbestände auch Stallraum zu schaffen. Andererseits wies der Minister für Bauwesen darauf hin, daß es Tausende und Abertausende solcher Planverletzungen gegeben hat, im Bezirk Potsdam allein im Werte von 18 Millionen DM, und daß die Quantität dieser planwidrigen Bauten auf dem Gebiet der Landwirtschaft in die Qualität umschlug: daß nämlich geplante Bauten auf anderen Gebieten nicht durchgeführt werden konnten. Hiervon verschieden ist die zweite das Problem der sozialistischen Gesetzlichkeit

5 vgl. hierzu Windisch in NJ 1959 S. 802 ff.

6 vgl. Richter, „Die örtlichen Organe sollten mehr die Erfahrungen der Staatlichen Notariate nutzen“, Demokratischer Aufbau 1959 S. 535.

1 vgl. Leymann-Fetzold, „Zum Wesen der sozialistischen Gesetzlichkeit in der DDR“, Staat und Recht 1959 S. 691.